



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wärme- und Kälteplanung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins

1. Wie viele Gemeinden haben einen Antrag für die Aufstellung der kommunalen Wärme- und Kältepläne gemäß § 7 EWKG gestellt? Wie viele kleine, nicht gemäß § 7 EWKG verpflichtete Gemeinden haben einen Antrag auf Förderung gestellt?

Auf Grundlage der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem EWKG (GVOBl. Schl.-H., Ausgabe Nr. 14 vom 20. Oktober 2022, S. 863ff.) sollen Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren bis zum 31. Dezember 2022 einen Antrag auf Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung oder für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne stellen. Dies sind 35 verpflichtete Gemeinden, die alle einen Antrag zur Auszahlung der Konnexitätsmittel beim MEKUN gestellt haben.

Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen I. Ordnung gehören, sollen den Antrag auf Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung oder für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kälte-

pläne bis zum 31. Dezember 2024 stellen. Es haben bereits vier Gemeinden der verpflichteten Unterzentren die Auszahlung der Zuweisungspauschalen mit vollständigen Antragsunterlagen beantragt.

Gemeinden, die nicht gemäß § 7 EWKG verpflichtete Gemeinden sind, können für die Aufstellung des Wärmeplans die Bundesförderung über die Nationale Klimaschutzinitiative in Höhe von aktuell 90% beantragen. Eine separate Förderung dieser Gemeinden durch das Land erfolgt derzeit aufgrund der guten Förderbedingungen des Bundes nicht.

2. Wie viel Fördermittel sind bereits bewilligt worden? Bitte um Aufstellung der Gemeinden, die Fördermittel bewilligt bekommen haben unter Beachtung der Unterscheidung von verpflichteten Gemeinden und nicht verpflichtete Gemeinden (Ziffer 1).

Die Anträge der Gemeinden, die zu einem Oberzentrum, Mittelzentrum oder einem Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gehören wurden mit folgenden Zuweisungspauschalen bewilligt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Zuweisungspauschale</u>
Neumünster	77.901,60 €
Flensburg	84.084,60 €
Lübeck	159.733,80 €
Kiel	178.270,80 €
Ahrensburg	45.201,00 €
Bad Oldesloe	41.103,75 €
Bad Segeberg	37.843,05 €
Brunsbüttel	35.559,30 €
Eckernförde	39.755,55 €
Elmshorn	52.526,55 €
Eutin	37.654,05 €
Geesthacht	43.813,20 €
Glinde	38.298,00 €
Heide	39.796,05 €
Husum	40.402,20 €
Itzehoe	44.323,50 €
Kaltenkirchen	39.999,45 €
Mölln	38.619,75 €
Norderstedt	65.699,40 €
Pinneberg	49.624,50 €
Reinbek	42.606,30 €
Rendsburg	42.939,75 €
Schleswig	41.435,40 €
Wahlstedt	34.383,45 €
Wedel	45.184,80 €
Wentorf bei Hamburg	36.059,70 €

Kappeln	33.858,30 €
Meldorf	33.256,20 €
Neustadt in Holstein	36.784,20 €
Niebüll	34.508,55 €
Oldenburg in Holstein	34.420,35 €
Plön	34.041,45 €
Ratzeburg	36.530,40 €
Tönning	32.233,35 €
Gemeinde Sylt	36.171,75 €
Summe	1.744.624,05 €

Die Anträge der Unterzentren Bornhöved, Mittelangeln, Marne und Kropp sind noch nicht bewilligt worden, da gemäß § 5 Absatz 2 der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, erst ab dem Jahr 2025 Zuweisungspauschalen erhalten. In Bezug auf die nicht verpflichteten Gemeinden ist mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 keine Bewilligung von Fördermitteln durch das Land erfolgt.

3. Gibt es Gemeinden, die gemäß § 7 Abs. 8 EWKG von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit worden sind?

Nein.

4. Wie ist der Stand der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den Gemeinden? Ist absehbar, dass Fristen zur Einreichung der Wärme- und Kältepläne überschritten werden?

Gemäß den Anträgen der Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, ist der Stand der Planungen wie folgt:

- vier Gemeinden haben mit der Vorbereitung der Pläne begonnen,
- 18 Gemeinden strebten einen Beginn der Planung im 1. Quartal 2023 an,
- vier Gemeinden streben einen Beginn der Planung im 2. Quartal 2023 an,
- sieben Gemeinden streben einen Beginn der Planung im 2. Halbjahr 2023 an,
- zwei Gemeinden streben einen Beginn der Planung zum Jahreswechsel 2023/2024 an.

Derzeit gibt es keine Anzeichen, dass von diesen Gemeinden die Fristen zur Einreichung der Wärme- und Kältepläne überschritten werden.

5. Inwiefern sind die kommunalen Wärme- und Kältepläne für die Gemeinden verbindlich?

Gemäß § 7 Abs. 4 EWKG beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Dieser Beschluss soll unter anderem auch ein Konzept zur Zielerreichung sowie Maßnahmen zur Umsetzung beinhalten. Ebenso wird die Einrichtung eines Monitoringsystems Bestandteil sein.

Ferner müssen die Gemeinden gemäß § 7 Abs. 7 EWKG alle drei Jahre über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, berichten. Zudem muss der Wärme- und Kälteplan gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EWKG alle zehn Jahre fortgeschrieben werden.

6. Was sind die nächsten Verfahrensschritte nach Einreichung der kommunalen Wärme- und Kältepläne durch die Gemeinden beim zuständigen Ministerium und nach Abschluss der Prüfung durch das zuständige Ministerium gemäß § 7 Abs.10 EWKG?

Das zuständige Ministerium wird die Einhaltung der Vorgaben prüfen und bei erfolgreicher Prüfung bestätigen. Sollte es Abweichungen zu den geforderten Inhalten geben, wird eine Nachbesserung verlangt werden.

7. Nach welchen Kriterien und durch wen erfolgt die Evaluierung der kommunalen Wärme- und Kältepläne, die in den Plänen angegebenen Maßnahmen sowie des Konzepts gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 EWKG, das als Zieltatum 2045 benennt? Inwiefern werden die an den Wärme- und Kälteplänen Beteiligten eingebunden?

Das regelmäßige Monitoring wird durch die jeweilige Gemeinde erfolgen, damit diese die Wirkung der Maßnahmen und den Fortschritt regelmäßig überprüfen kann. Dies ist insbesondere zum rechtzeitigen Nachsteuern erforderlich. Zudem müssen die Fortschritte regelmäßig dem zuständigen Ministerium gemeldet werden (s.a. Antwort zu Frage 5).

8. Inwiefern sind Änderungen in den Gemeinden zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Wärme- und Kältepläne haben bzw. haben können und inwiefern wird eine Überarbeitung der Pläne verpflichtend?

Änderungen sollen durch das Monitoring und die vorgeschriebene Fortschreibung des Wärme- und Kälteplans berücksichtigt werden (s.a. Antwort zu Frage 5).